

B D V R

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

Stellungnahme zur „Großen Justizreform“

Der Vorstand des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen begrüßt weitgehend die Pläne der Justizministerkonferenz zu einer „Großen Justizreform“. Er erkennt aber in zwei entscheidenden Punkten die Gefahr von Fehlentwicklungen. Ziel aller Veränderungen muss die Verbesserung der Arbeitsergebnisse der Justiz sein. Die Kostensenkung darf nicht mehr als ein erwünschter Nebeneffekt der Reformen sein, zumal der Justizhaushalt gemessen an den Gesamtausgaben der öffentlichen Hand sehr niedrig ist.

Eine wichtige Zielsetzung der Reform ist die Angleichung des Prozessrechts der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Ein Prozessgesetzbuch mit einheitlichen Regelungen für alle Rechtswege ist deshalb im Grundsatz zu begrüßen. Dem Willen zur Vereinheitlichung dürfen aber sachlich gebotene Unterschiede nicht zum Opfer fallen. Den Unterschieden ist in besonderen Teilen des Gesetzbuchs Rechnung zu tragen. Dem genügen die bekannt gewordenen Pläne für die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch nicht.

Unerlässlich für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Beibehaltung des Kammerprinzips. Die originäre Zuständigkeit der Kammer mit der Möglichkeit, Rechtssachen, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art bieten und ohne grundsätzliche Bedeutung sind, dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, hat sich in der Praxis bewährt. Denn neben den vielen Fällen, die von routinierten Einzelrichtern effizient und zuverlässig entschieden werden können, sind in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade immer wieder auch schwierige und brisante Fragen zu beantworten, die zum Teil das Verhältnis von Staat und Gesellschaft fundamental betreffen (z.B. die Zulässigkeit von Kopftüchern islamischer Lehrerinnen oder Versammlungsverbote für rechtsextreme Parteien). Gerade derartige Fälle erfordern angesichts der Leitfunktion der Verwaltungsrechtsprechung für die staatliche und kommunale Verwaltung die Entscheidung eines Berufsrichterkollegiums unter Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern. Dies bietet in besonderem Maße die Gewähr für eine ausgewogene, kontinuierliche und berechenbare Rechtsprechung. Die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern trägt darüber hinaus zur Vermeidung abgehobener und schwer vermittelbarer Urteile bei. Nebenbei werben die „Vertreter des Volkes“ kraft eigener Anschauung für die – in den neuen, aber auch in den alten Bundesländern in den Augen der Bevölkerung

keineswegs selbstverständliche – Tatsache, dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht der verlängerte Arm der Verwaltung ist.

Mit Nachdruck lehnt der Verband daher die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters ab. Mit ihr droht die Verlässlichkeit der Rechtsprechung Schaden zu nehmen. Die Ausgewogenheit, Kontinuität und Berechenbarkeit der Rechtsprechung dient nicht nur dem Interesse der öffentlichen Verwaltung, die sich an den Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit orientieren muss, sondern auch und nicht zuletzt dem Interesse der Bürger.

Der BDVR begrüßt das erneut bekräftigte Ziel der Zusammenlegung einzelner Rechtswege. Die Mitgliederversammlung des Verbands hatte sich bereits am 15. März 2004 in Darmstadt für die Zusammenlegung auf der Basis von Länderöffnungsklauseln ausgesprochen. Die Zusammenlegung namentlich von Verwaltungs- und Sozialgerichten trägt zur gleichmäßigen Verteilung der Arbeit auf Richter beider Gerichtsbarkeiten bei. Der Ausgleich von Auslastungsunterschieden ist zweifellos ein berechtigtes Anliegen, aber nicht der entscheidende Grund für die Zusammenlegung. Wichtiger noch ist es, den Ländern im Interesse ihrer Bürger maßgeschneiderte Lösungen zu ermöglichen. Eine Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichten erlaubt vor allem Flächenstaaten mit ausgeprägt ländlichen Gebieten die Aufrechterhaltung leistungsfähiger Gerichte in Bürgernähe. Dieser Gesichtspunkt darf im Hinblick auf die Bedeutung des Rechtsgesprächs für den Rechtsfrieden nicht unterschätzt werden. Die Bürger haben das Bedürfnis, ihrem Richter zu begegnen und ihr Anliegen vorzubringen; nicht selten kommt nur in der mündlichen Verhandlung der Stein des Anstoßes zum Vorschein, der aus Anwaltsschriftsätzen und Urteilen juristisch herausgefiltert wäre. Darüber hinaus ist die Zusammenlegung von öffentlich-rechtlichen Rechtswegen im zusammenwachsenden Europa zunehmend von Bedeutung.

Ungereimt ist die in Entwürfen zur „Großen Justizreform“ vorgesehene Abtrennung einzelner Zuständigkeiten aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sinnvoller wäre es stattdessen, die Rechtswege und Zuständigkeiten unter systematischen Gesichtspunkten neu zu ordnen. Dies würde auch ermöglichen, die allenfalls aus traditionellen Gründen den ordentlichen Gerichten zugeteilten Streitigkeiten des öffentlichen Rechts in die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überführen (Amtshaftungssachen, Baulandsachen, Kartellsachen, Richterdienstsachen, Vergabesachen).

gez. Dr. Christoph Heydemann
Vorsitzender des BDVR

Berlin, im Mai 2005